

Beschluss auf Verlängerung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis

vom 12.03.2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- die Walliser Sektion des Autogewerbeverbandes der Schweiz (AGVS) einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-0000000386 vom 8. Februar 2024, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nummer AB04-0000001298 vom 21 Februar 2024,

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Verlängerung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse vom 24. März 2021¹⁾, 6. April 2022²⁾ und 17. Mai 2023³⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Autogewerbe des Kantons Wallis werden verlängert.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis für Arbeitsverhältnisse zwischen:

a) einerseits Arbeitgebern, Betrieben oder Betriebsteilen, die mit leichten und/oder schweren Fahrzeugen handeln, und/oder Ersatz- oder Einzelteile und/oder Zubehör verkaufen und installieren, leichte und/oder schwere Fahrzeuge unterhalten und/oder reparieren, an diesen Fahrzeugen elektrische und/oder elektronische Arbeiten ausführen, eine Waschanlage für solche Fahrzeuge betreiben, eine Tankstelle betreiben, eine Karosseriewerkstatt betreiben, deren Haupttätigkeit jedoch eine der oben aufgeführten ist;

b) und andererseits, allen Arbeitnehmern der oben erwähnten Arbeitgeber, welche im Monats- oder Stundenlohn bezahlt werden, mit Ausnahme der Verantwortlichen von Unternehmen (Eigentümer, Gesellschafter, Mehrheitsaktionäre) und der Lehrlinge.

¹ Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 16 vom 23. April 2021

² Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 19 vom 13. Mai 2022

³ Amtsblatt des Kantons Wallis vom 23. Juni 2023

² Ausgenommen sind selbstständige Karosseriewerkstätten, Industrie- und Handelsunternehmungen sowie deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche für ihren eigenen Gebrauch über eine Reparaturwerkstatt für Motorfahrzeuge verfügen und die Unternehmungen die sich vorwiegend mit dem Handel, der Montage und der Wartung von Reifen beschäftigen.

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2024 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs zum Gesamtarbeitsvertrag anrechnen.

Art. 5

¹ Die Abrechnungen der Vorpensionierungskasse (Art. 24 GAV) und des Berufsbeitrages (Art. 33 GAV) sind jährlich der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 7

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2027 ¹⁾.

Sitten, den 12. März 2024

Der Präsident des Staatsraates: Christophe Darbellay
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 28. März 2024, und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 9. April 2024.

Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis

Änderungen

Art. 6 - Verbot illegaler Arbeit

1. Während der Vertragsdauer darf der zu 100 % angestellte Arbeitnehmer, keine bezahlte oder unbezahlte berufliche Tätigkeit im Wettbewerb, oder nicht, mit seinem Arbeitgeber ausüben.

Vorbehalten bleiben Teilzeitbeschäftigungen bis zu einem kumulativen Maximum von 100 %.

2. Unverändert.
3. Unverändert.
4. Unverändert.

Art. 7 - Dauer der Arbeit

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Die Arbeitnehmer stellen sich abwechslungsweise zur Leistung von Pikettdienst zur Verfügung, sofern durch diese Arbeitsleistung die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Anhang nicht überschritten wird.

Der Betrag, der für den Pikettdienst entschädigt wird, ist im Anhang festgelegt.

4. Unverändert.

Art. 13 - Vaterschaftsurlaub

1. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Vaterschaftsurlaub von 10 Tagen gemäss Artikel 329g OR. Auch die Arbeitnehmer, die ein Kind adoptieren haben Anspruch auf diesem Urlaub. Dieser Urlaub muss zwingend in den 6 Monaten nach der Geburt oder der Aufnahme eines Adoptivkindes bezogen werden.
2. Die Lohnausfallentschädigung für diesen bezahlten Urlaub (100%) sowie der AHV-Arbeitgeberanteil werden vom Arbeitgeber oder von der im GAV Art. 25 vorgesehenen Kasse übernommen, unter Abzug der Vaterschaftsentschädigung, die gemäss dem EOG überwiesen wird. Die Entschädigung wird dem Arbeitgeber entrichtet und dieser hat während dieser Periode den Lohn weiterzuzahlen.

Art. 18 - Lohnzuschläge

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Aufgehoben

Art. 19 - Anpassung der Löhne

Die Anpassung erfolgt, unter anderem, auf der Grundlage des Landesindex der Konsumentenpreise. Die Vertragsparteien nehmen jeweils auf den 1. Januar eine Anpassung aufgrund des Landesindex vom 30. September des vorhergehenden Jahres vor.

Art. 20 - Unfallversicherung

1. Unverändert.
2. Unverändert.
3. Der POOL INTER gewährleistet diese Leistungen.

Art. 21 – Taggeldversicherung für Krankheit und Mutterschaft

1. Unverändert.

2. Das Taggeld für die Mutterschaft wird für 16 Wochen zu 80% gezahlt, davon mindestens 14 nach der Entbindung. Die Leistungen werden zusätzlich zu den Mutterschaftsleistungen nach dem EOG gewährt.

3. Unverändert.

4. Unverändert.

5. Der POOL INTER gewährleistet diese Leistungen.

Art. 22 - Aufgehoben

Art. 35 - Dauer, Kündigung

1. Der GAV wurde von der Vollversammlung der paritätischen Berufskommission am 27. November 2019 genehmigt.

Er hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2027.

Er kann zum ersten Mal bis zum 30. September 2024 schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird der Gesamtarbeitsvertrag jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wobei die Kündigungsfrist am 30. September des nächsten Jahres festgesetzt ist.

2. Unverändert

Anhang

Art. 1 – Dauer und Flexibilität der Arbeitszeit

1. Unverändert.

2. Unverändert.

3. Unverändert.

4. Unverändert.

5. Unverändert.

6. Der Pikettdienst zu Hause wird mit mindestens Fr. 150.- / Woche entschädigt. Vorbehalten bleiben bereits erworbene günstigere Bedingungen.

Art. 2 – Ferien

1. Das Anrecht auf Ferien (GAV Art. 10) ist wie folgt geregelt:

a) 5 Wochen und 4 Tage pro Jahr bis und mit dem Jahr des 20. Geburtstages,

b) 4 Wochen und 4 Tage pro Jahr ab dem 20. Geburtstag folgendem 1. Januar,

c) 5 Wochen und 4 Tage pro Jahr ab dem 50. Geburtstag folgendem 1. Januar.

2. Die Ferienentschädigung für im Stundenverhältnis entlohnte Arbeitnehmer entspricht 10,8% des Bruttolohnes für 4 Wochen und 4 Tage Ferien und 12,78% für 5 Wochen und 4 Tage.

3. Ab 2025 wird für alle Kategorien 1 zusätzlicher Tag gewährt. Die Zulage für Stundenlohnbezieher beträgt dann 11 % bzw. 13,22 %.

Art. 7 – Löhne

1. Der vorliegende Anhang wurde unter Rücksichtnahme des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2023, bei einem Punktestand von 114,5 (Basis = Mai 2000) abgeschlossen.

2. **Alle Reallöhne werden ab dem 1. Januar 2024 um 2.3% erhöht.**

3. **Für die Arbeitnehmer bis und mit 3 Jahren Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallohne für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien ab 1. Januar 2024 festgelegt:**

- **Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischer**

Ausbildung

- **Automobil-Mechatroniker/-in EFZ**..... Fr. 4'860.- / Fr. 26.40
 - **Automobil-Fachmann/-frau EFZ**..... Fr. 4'460.- / Fr. 24.20
 - **Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ..** Fr. 4'360.- / Fr. 23.65
 - **Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA**
..... Fr. 4'160.- / Fr. 22.60
 - **Automobilassistent/-in EBA**..... Fr. 4'260.- / Fr. 23.15
 - **Garagenarbeiter/-in**..... Fr. 4'160.- / Fr. 22.60
- 4. Für die Arbeitnehmer ab dem 4. Jahr Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallöhne für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien ab 1. Januar 2024 festgelegt:**
- **Auto-Elektromechaniker/-in, Automobildiagnostiker/-in (Abschluss)**
..... Fr. 5'560.- / Fr. 30.20
 - **Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung**
 - **Auto-Elektriker/-in, Auto-Elektroniker/-in EFZ** Fr. 5'180.- / Fr. 28.15
 - **Automobil-Mechatroniker/-in EFZ**..... Fr. 5'310.- / Fr. 28.85
 - **Automechaniker/-in EFZ**..... Fr. 5'180.- / Fr. 28.15
 - **Automobil-Fachmann/-frau EFZ**..... Fr. 4'910.- / Fr. 26.65
 - **Autoreparateur/-in EFZ** Fr. 4'910.- / Fr. 26.65
 - **Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ..** Fr. 4'830.- / Fr. 26.25
 - **Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA**
..... Fr. 4'510.- / Fr. 24.50
 - **Automobil-Assistent/-in EBA** Fr. 4'605.- / Fr. 25.00
 - **Garagenarbeiter/-in**..... Fr. 4'260.- / Fr. 23.15
- 5. Ab 1. Januar 2024 beträgt der Lohn eines/-er Karosserielackierers/-in, Karosseriespenglers/-in oder Fahrzeugschlossers/-in EFZ bis zum Ende 3. Jahr Berufserfahrung Fr. 4'460.- (Fr. 24.20/Stunde) und danach Fr. 4'910.- (Fr. 26.65/Stunde). Für einen/-e Karosseriearbeiter/-in beträgt er Fr. 4'160.- (Fr. 22.60/Stunde), resp. Fr. 4'260.- (Fr. 23.15/Stunde).**
- 6. Der Stundenansatz für Arbeitnehmer, die bei der Lehrabschlussprüfung durchgefallen sind, indessen die Praxis bestanden haben und sich auf eine neue Prüfung vorbereiten, darf nicht unter Fr. 13.- angesiedelt sein.**
- 7. Unverändert.**

Art. 8 – Dauer, Kündigung

1. Unverändert.
2. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 2027 gültig.
3. Er kann zum ersten Mal per 30. September 2024 gekündigt werden, danach jedes Jahr ebenfalls per 30. September. Wird er innert dieser Frist nicht gekündigt, gilt er stillschweigend für ein weiteres Jahr als weitergeführt

Sitten, November 2023